

Beschluss über den Erlass der 12. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schleswig sowie des 9. Nachtrages zur Zuständigkeitsordnung

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
Fachdienst Allgemeine Verwaltung	25.07.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	16.09.2024
Ratsversammlung (Entscheidung)	07.10.2024

Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 47 f GO): Nein

Unterrichtungspflicht des Seniorenbeirates (§ 47 e GO): Nein

Ziel der Vorlage

"Schleswig verfügt über eine moderne, leistungsfähige Verwaltung mit hoher Attraktivität als Arbeitgeber"

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen:

1. die Hauptsatzung der Stadt Schleswig vom 03.06.2013 durch die 12. Nachtragssatzung in der Fassung der Drucksache VO/2024/105 (Anlage 1) sowie
2. die Zuständigkeitsordnung vom 03.06.2013 durch den 9. Nachtrag in der Fassung der Drucksache VO/2024/105 (Anlage 2)

zu ändern.

1. Zuständigkeit

Der Hauptausschuss bereitet Entscheidungen gemäß § 45 b GO SH vor.

Die Ratsversammlung entscheidet gemäß § 28 Nr. 2 GO SH u. a. über die Änderungen von Satzungen.

2. Sachdarstellung

Im Hauptausschuss am 25.03.2024 und am 24.06.2024 kam es zu Aussprachen bezüglich der Zuständigkeiten zwischen dem Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss (SKT) und dem Schul-, Jugend- und Sportausschuss (SJS). Dementsprechend sollen Aufgaben angeglichen und demzufolge eine aussagekräftige Umbenennung des Ausschusses vorgenommen werden.

1. Die Hauptsatzung wird dahingehend geändert, dass die Aufgabengebiete „Kinderbetreuung“ und „Erwachsenenbildung“ neu in die Zuständigkeit des Schul-, Jugend-, und Sportausschuss übertragen werden. Bisher lagen diese beim Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss. Durch diese Verschiebung der Zuständigkeiten soll daher auch eine Umbenennung des bisherigen Schul-, Jugend- und Sportausschusses in „Bildungs-, Jugend- und Sportausschuss“ erfolgen.
2. Die Zuständigkeitsordnung wird dahingehend geändert, dass die Entscheidungen über die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten und die Entscheidung über Angelegenheiten der Bildungseinrichtungen neu in die Zuständigkeit des Schul-, Jugend- und Sportausschuss übertragen werden. Bisher lag diese beim Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss. Durch die Verschiebung der Zuständigkeiten soll auch hier eine Umbenennung des bisherigen Schul-, Jugend- und Sportausschusses in „Bildungs-, Jugend- und Sportausschuss“ erfolgen.
3. In die Zuständigkeitsordnung § 4 „Aufgaben des Sozial-, Kultur- und Tourismusausschusses“ wird unter Punkt 1 neu die „Entscheidung in sozialen Angelegenheiten, über Angelegenheiten von Geflüchteten und der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ aufgenommen. Die nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend.
4. In die Zuständigkeitsordnung § 5 „Aufgaben des Bildungs-, Jugend- und Sportausschusses“ wird unter Punkt 4 neu die „Entscheidung über Angelegenheiten der Kinder- und Jugendeinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst.“ aufgenommen. Die nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend.
5. Es erfolgen redaktionelle Anpassungen der Zuständigkeitsordnung durch Richtigstellung der Ausschussbezeichnung Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschuss (§ 2 Abs. 5)

Zur besseren Vergleichbarkeit aller Änderungen ist dieser Vorlage eine Gesamtübersicht aller Veränderungen der Hauptsatzung (Anlage 3) und eine Gesamtübersicht der Veränderungen der Zuständigkeitsordnung (Anlage 4) beigefügt (Synoptische Darstellung).

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Anlage 1 12. Nachtrag zur Hauptsatzung | (öffentlich) |
| 2. | Anlage 2 Satzungstext 9. Nachtrag ZustO | (öffentlich) |
| 3. | Anlage 3 Synopse 12. Änderung Hauptsatzung | (öffentlich) |
| 4. | Anlage 4 Synopse 9. Änderung ZustO | (öffentlich) |

**12. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Schleswig
vom 3. Juni 2013**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 07.10.2024 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende 12. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 d. und Abs. 1 f. erhält folgende Fassung:

(1d.) Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabengebiet: Sozialwesen, Kulturangelegenheiten, Tourismus, Büchereiwesen

(1e.) Bildungs-, Jugend- und Sportausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schulen, Kinderbetreuung, Jugendförderung, Spielplätze und -anlagen, Erwachsenenbildung, Sport- und Freizeistätten, Sportförderung

Artikel V

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom xx.xx.2024, Aktenzeichen xxx, erteilt.

Schleswig, XX.XX.2024

gez.

L.S.

Stephan Dose
Bürgermeister

**9. Nachtragssatzung
zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Schleswig
vom 3. Juni 2013**

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat mit Beschluss vom 07.10.2024 folgende Änderungen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Schleswig vom 3. Juni 2013 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Entscheidung über Entwürfe, Bauprogramme und Nutzungen für nicht nur unbedeutende städtische Bauvorhaben und deren nicht nur unwesentliche bauliche Veränderungen. Soweit das Vorhaben zum Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses Seite 1 von 4 gehört, ist der Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschuss für die Umsetzung der Maßnahme ab Leistungsphase 4 - Genehmigungsplanung zuständig, sofern nicht wesentlich von der Entwurfsplanung abgewichen wird

Artikel II

§ 4 „Aufgaben des Sozial-, Kultur- und Tourismusausschusses“ erhält folgende Fassung:

1. Entscheidung in sozialen Angelegenheiten, über Angelegenheiten von Geflüchteten und der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
2. Entscheidung über Angelegenheiten der Sozialeinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst
3. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an soziale Vereine und Verbände.
4. Vergabe von Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet der ehrenamtlichen sozialen Arbeit.
5. Entscheidung über Angelegenheiten der Stiftung Legat Sonntag.
6. Entscheidung über Angelegenheiten der Kultureinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst.
7. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine und Verbände sowie für kulturelle Veranstaltungen.
8. Vergabe von Auszeichnungen für besondere Leistungen auf künstlerischem und kulturellem Gebiet.
9. Wahrnehmung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Touristik.

Artikel III

§ 5 „Aufgaben des Bildungs-, Jugend- und Sportausschusses“ erhält folgende Fassung:

1. Entscheidung über Angelegenheiten des Schulträgers einschließlich Schulgebäudeplanung bis Abschluss Leistungsphase 3
2. Entscheidung über Umgestaltungen oder Neuanlagen sowie Bedarfsplanung für Spielplätze und die Entscheidung über die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten.
3. Entscheidung über Angelegenheiten der Bildungseinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst.
4. Entscheidung über Angelegenheiten der Kinder- und Jugendeinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst.
5. Wahrnehmung von Angelegenheiten der Sporteinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst.
6. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereinen und Sportverbänden.
7. Vergabe von Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports.

Schleswig, xx.xx.2024

gez.

L.S.

Stephan Dose
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Schleswig vom 14. März 2024

§8

Ständige Ausschüsse (§§ 16a, 45, 45 a, 45 b, 46, 59 Abs. 4, 94 Abs. 5, 95n Abs. 5 GO)

(1)

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45, 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a. Hauptausschuss

Zusammensetzung: 13 Ratsfrauen und Ratsherren, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: nach § 45 b GO und übertragene Aufgaben nach § 11 dieser Satzung.

b. Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabengebiet: Stadtplanung, Bauangelegenheiten, Klimaschutz, Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege

c. Finanzausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanz- und Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten

d. Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabengebiet: Sozialwesen, Kinderbetreuung, Kulturangelegenheiten, Erwachsenenbildung, Tourismus, Büchereiwesen

e. Schul-, Jugend- und Sportausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schulen, Jugendförderung, Spielplätze und -anlagen, Sport- und Freizeitstätten, Sportförderung

beabsichtigte Änderungen (Änderungen sind **rot** dargestellt)

§8

Ständige Ausschüsse (§§ 16a, 45, 45 a, 45 b, 46, 59 Abs. 4, 94 Abs. 5, 95n Abs. 5 GO)

(1)

1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45, 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a. Hauptausschuss

Zusammensetzung: 13 Ratsfrauen und Ratsherren, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: nach § 45 b GO und übertragene Aufgaben nach § 11 dieser Satzung.

b. Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabengebiet: Stadtplanung, Bauangelegenheiten, Klimaschutz, Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege

c. Finanzausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanz- und Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten

d. Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabengebiet: Sozialwesen, **Kinderbetreuung**, Kulturangelegenheiten, **Erwachsenenbildung**, Tourismus, Büchereiwesen

e. **Schul-Bildungs-**, Jugend- und Sportausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schulen, **Kinderbetreuung**, Jugendförderung, Spielplätze und -anlagen, **Erwachsenenbildung**, Sport- und Freizeitstätten, Sportförderung

f. Werkausschuss Abwasserentsorgung/Umweltdienste

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabengebiet: Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung
-, Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste

In die Ausschüsse zu b) bis f) können bis zu 6 Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können. Die Zahl der Mitglieder kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.

Zu stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse können auch Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können, gewählt werden. Ausschussmitglieder, die Mitglied der Ratsversammlung sind, können auch durch Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können, vertreten werden. § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein ist zu beachten.

(2)

Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Ratsversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt

f. Werkausschuss Abwasserentsorgung/Umweltdienste

Zusammensetzung: 13 Mitglieder

Aufgabengebiet: Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung
-, Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste

In die Ausschüsse zu b) bis f) können bis zu 6 Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können. Die Zahl der Mitglieder kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.

Zu stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse können auch Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können, gewählt werden. Ausschussmitglieder, die Mitglied der Ratsversammlung sind, können auch durch Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können, vertreten werden. § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein ist zu beachten.

(2)

Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Ratsversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt

Zuständigkeitsordnung der Stadt Schleswig vom 14. März 2024	beabsichtigte Änderungen (Änderungen sind rot dargestellt)
§ 2 Aufgaben des Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschuss 5. Entscheidung über Entwürfe, Bauprogramme und Nutzungen für nicht nur unbedeutende städtische Bauvorhaben und deren nicht nur unwesentliche bauliche Veränderungen. Soweit das Vorhaben zum Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses Seite 1 von 4 gehört, ist der Bau- und Umweltausschuss für die Umsetzung der Maßnahme ab Leistungsphase 4 - Genehmigungsplanung zuständig, sofern nicht wesentlich von der Entwurfsplanung abgewichen wird	§ 2 Aufgaben des Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschuss 5. Entscheidung über Entwürfe, Bauprogramme und Nutzungen für nicht nur unbedeutende städtische Bauvorhaben und deren nicht nur unwesentliche bauliche Veränderungen. Soweit das Vorhaben zum Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses Seite 1 von 4 gehört, ist der Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschuss für die Umsetzung der Maßnahme ab Leistungsphase 4 - Genehmigungsplanung zuständig, sofern nicht wesentlich von der Entwurfsplanung abgewichen wird
§ 4 Aufgaben des Sozial-, Kultur- und Tourismusausschusses 1. Entscheidung über Angelegenheiten der Sozialeinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst, sowie die Entscheidung über die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten. 2. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an soziale Vereine und Verbände. 3. Vergabe von Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet der ehrenamtlichen sozialen Arbeit. 4. Entscheidung über Angelegenheiten der Stiftung Legat Sonntag. 5. Entscheidung über Angelegenheiten der Kultur- und Bildungseinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst. 6. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine und Verbände sowie für kulturelle Veranstaltungen. 7. Vergabe von Auszeichnungen für besondere Leistungen auf künstlerischem und kulturellem Gebiet. 8. Wahrnehmung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Touristik.	§ 4 Aufgaben des Sozial-, Kultur- und Tourismusausschusses 1. Entscheidung in sozialen Angelegenheiten, über Angelegenheiten von Geflüchteten und der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund 2. 2. Entscheidung über Angelegenheiten der Sozialeinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst, sowie die Entscheidung über die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten. 3. 3. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an soziale Vereine und Verbände. 4. 4. Vergabe von Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet der ehrenamtlichen sozialen Arbeit. 5. 5. Entscheidung über Angelegenheiten der Stiftung Legat Sonntag. 6. 6. Entscheidung über Angelegenheiten der Kultur-und Bildungseinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst. 7. 7. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine und Verbände sowie für kulturelle Veranstaltungen. 8. 8. Vergabe von Auszeichnungen für besondere Leistungen auf künstlerischem und kulturellem Gebiet. 9. 9. Wahrnehmung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Touristik.

Zuständigkeitsordnung der Stadt Schleswig vom 14. März 2024	beabsichtigte Änderungen (Änderungen sind rot dargestellt)
§ 5 Aufgaben des Schul-, Jugend- und Sportausschusses 1. Entscheidung über Angelegenheiten des Schulträgers einschließlich Schulgebäudeplanung bis Abschluss Leistungsphase 3 2. Entscheidung über Umgestaltungen oder Neuanlagen sowie Bedarfsplanung für Spielplätze. 3. Wahrnehmung von Angelegenheiten der Sporteinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst. 4. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereinen und Sportverbänden. 5. Vergabe von Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports	§ 5 Aufgaben des Schul- Bildungs-, Jugend- und Sportausschusses 1. Entscheidung über Angelegenheiten des Schulträgers einschließlich Schulgebäudeplanung bis Abschluss Leistungsphase 3 2. Entscheidung über Umgestaltungen oder Neuanlagen sowie Bedarfsplanung für Spielplätze und die Entscheidung über die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten. 3. 3. Entscheidung über Angelegenheiten der Bildungseinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst. 3- 4. Entscheidung über Angelegenheiten der Kinder- und Jugendeinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst. 4- 5. Wahrnehmung von Angelegenheiten der Sporteinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst. 5- 6. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereinen und Sportverbänden. 6- 7. Vergabe von Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports